



Bericht des Vorstands
der
Österreichische Post Aktiengesellschaft
Wien, FN 180219 d,
über die
Ermächtigung des Vorstandes eigene Aktien außerbörslich zu erwerben sowie
erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch
öffentliches Angebot zu veräußern
(TOP 9)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der Österreichische Post Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG an die Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft am 21. April 2022.

1. Die Österreichische Post Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Rochusplatz 1, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 180219 d, hat gegenwärtig 67.552.638 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 337.763.190,--.
2. In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. April 2019 wurde zum 7. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 AktG zu erwerben. Diese Ermächtigung zum Erwerb ist am 10. Oktober 2021 abgelaufen.

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. April 2022 zu TOP 9 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer vom 1. Mai 2022 bis 31. Oktober 2024 sowohl über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere der Österreichische Beteiligungs AG, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,-- (Euro zwanzig) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,-- (Euro sechzig) je Aktie zu erwerben.

Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb durch den Vorstand kann insbesondere vorgenommen werden, wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, insbesondere wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des außerbörslichen Erwerbs von eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG sowie der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG einen schriftlichen Beschluss über den Grund für den damit einhergehenden Bezugsrechtsausschluss bzw für den mit dem allfälligen außerbörslichen Erwerb einhergehenden Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien außerbörslich erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußern. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.
5. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, also auch durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen als Sacheinlagen, im In- und benachbarten Ausland ist.

Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im

Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (Österreichische Post Aktiengesellschaft) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an Österreichische Post Aktiengesellschaft beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an Österreichische Post Aktiengesellschaft erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das mögliche Wachstum von Österreichische Post Aktiengesellschaft besteht ein Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der

Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von Österreichische Post Aktiengesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die eigenen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an Österreichische Post Aktiengesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von Österreichische Post Aktiengesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von Österreichische Post Aktiengesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen wird dem Wert von Österreichische Post Aktiengesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Aktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit Österreichische Post Aktiengesellschaft erhöhen sollten, teil.

6. Die Österreichische Post Aktiengesellschaft verfügt derzeit über kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, so dass die Mitarbeiter der Österreichische Post Aktiengesellschaft gegenwärtig nicht auf breiter Basis in einer den Aktionären vergleichbaren Weise am Unternehmenserfolg beteiligt sind. Der Vorstand ist unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Sicherung des Unternehmenserfolgs der Auffassung, dass zur engeren Anbindung der Mitarbeiter an das Unternehmen und zur Ausrichtung ihres Handelns an den Interessen der Aktionäre die Aufsetzung eines derartigen Programms im Interesse aller Stakeholder des Unternehmens liegen könnte. Die konkreten Parameter des Programms können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden.

Festgehalten wird, dass die beantragte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insbesondere zur Bedienung von Aktienoptionen, zur direkten Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder zur Übertragung auf eine Privatstiftung, deren primärer

Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), dienen soll.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Zudem ist gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt. Gleiches gilt nach Auffassung des Vorstands für die Übertragung von eigenen Aktien an eine Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, da die von der Übertragung ausgehenden positiven Leistungsanreize für die Arbeitnehmer und die Auswirkungen des Bezugsrechtsausschlusses auf die Aktionäre in beiden Fällen identisch sind.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist darüber hinaus sachlich gerechtfertigt, da

- (i) die Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und dessen Absicherung im Interesse der Österreichische Post AG liegt. Durch die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen und damit auch am Unternehmenserfolg kann die Motivation der Mitarbeiter und die Identifikation mit dem Unternehmen ausgebaut werden; eine solche Maßnahme stellt eine wesentliche und wichtige Maßnahme für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter dar, deren positive Auswirkungen auch den einzelnen Aktionären zugutekommen;
- (ii) der Bezugsrechtsausschluss bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot geeignet ist, die Absicherung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zu erreichen und zudem keine Alternative zur Verfügung steht, durch die diese Absicherung in einer für das Unternehmen vergleichbaren Art und Weise auch ohne Bezugsrechtsausschluss erreicht werden kann; und
- (iii) der Ausschluss angesichts des beschränkten Umfangs der Ermächtigung verhältnismäßig ist. Durch den relativ geringen Umfang wird nach Kenntnis des Vorstands kaum oder nur geringfügig in Minderheitspositionen der Aktionäre eingegriffen und es entstehen auch keine neuen Mehrheitspositionen. Ein etwaiger vermögensrechtlicher Nachteil für die Aktionäre wird nach Auffassung des Vorstands durch die Leistungsanreize, die von dem Programm für die Mitarbeiter ausgehen,

und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg mehr als ausgeglichen. Die Bindung des Vorstandshandelns an das Interesse der Gesellschaft wird dadurch abgesichert, dass der Vorstand eigene Aktien nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben und die genauen Konditionen nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen kann.

7. Bei Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der der Veräußerung auf andere Weise als über die Börse durch öffentliches Angebot zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG).
8. Dem Vorstand soll für etwaige Unternehmensakquisitionen eine hohe Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien im Paket von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere von Österreichische Beteiligungs AG außerbörslich zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den umgekehrten Bezugsrechtsausschluss, das ist der Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, dar.
9. Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, eigene Aktien mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats außerbörslich zu erwerben bzw erworbene eigene Aktien gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung zu veräußern, jeweils zum Zweck der Ausgabe von Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf sowie bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder eine Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 VeröffentlV zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

Wie auch oben ausgeführt, sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Veräußerung eigener Aktien sowie der außerbörsliche Erwerb auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung, aber nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich sind. Der Vorstand von Österreichische Post Aktiengesellschaft kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

10. Die Ziele und Absichten des Vorstands der Österreichische Post Aktiengesellschaft, welche der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 11. April 2019 zum 7. Punkt der Tagesordnung zugrunde lagen, sind unverändert aufrecht. Auch wenn von der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 11. April 2019 zum 7. Punkt der Tagesordnung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, ist der Vorstand der Meinung, dass eine entsprechende neuerliche Beschlussfassung sinnvoll und auch bei vielen börsennotierten österreichischen Gesellschaften üblich und gängige Praxis ist.
11. Zusammenfassend kommt der Vorstand von Österreichische Post Aktiengesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien außerbörslich zu erwerben oder gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im März 2022

Der Vorstand